le due mansioni non sono incompatibili, nè per virtù della legge, nè per intrinseca intolleranza, nulla osta a che il liquidatore di una società esista ed operi accanto al direttore della medesima. Quindi niente impedisce che le due qualità siano riunite nella stessa persona, siano cumulate nelle stesse mani. Ne sussegue che, dalla circostanza sola che Dor ha accettato senza riserva la carica di liquidatore, non è lecito inferire che egli si sia, nello stesso momento, svestito volontariamente dalle mansioni di direttore.

5. — Vero è che la ricorrente si poggia ad altri argomenti per arguire ad una rinuncia da parte del Dor agli onorari spettantigli in qualità di direttore.

Dalla testimonianza Wanderanvera però non risulta che, se pur si fece parola nella riunione degli azionisti del 14 gennaio 1911 di una speciale retribuzione al Dor per le sue nuove mansioni di liquidatore, ciò sia stato fatto nell'intenzione di sopprimergli gli onorari di direttore. E, comunque, pure ammettendo quest'intenzione nella convenuta, non fu poi provato che Dor l'abbia esplicitamente accettata.

Sta poi di fatto che, in seguito, di questa retribuzione non si fece più parola e che Dor ebbe ad assumere la liquidazione e a continuare la direzione tecnica del Kursaal, il quale non fu chiuso, ma restò aperto anche per i giuochi di azzardo ancora nell'aprile 1911. Per cui, avendo Dor realmente esercito le mansioni cumulative di direttore e quelle di liquidatore, non sarebbe equo privarlo dell'onorario che percepiva allorchè fungeva solamente da direttore.

(Poca importanza degli altri indizi di rinuncia; ammontare del credito dell'attore.)

Per questi motivi,

il Tribunale federale pronuncia:

L'appellazione è ammessa e, annullata la sentenza 4 giugno 1912 della Camera civile del Tribunale di Appello del Cantone Ticino, viene confermata la petizione 7 settembre 1911 nel senso che il credito Dor Luigi è da inscriversi per fr. 3445 nella prima classe della massa S. A. Kursaal-Casino di Locarno. 14. Arfeil der I. Zivisabteisung vom 28. Februar 1913 in Sachen Schweizerische Bundesbahnen, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen

Suddeutige Gifen- n. Stahlberufsgenoffenfchaft, Rl. u. Ber. = Betl.

Konkurrenz zweier durch Unfall entstandener Ersatzansprüche, der eine aus den Art. 50 ff aOR, der andere aus einer ausländischen Gesetzesbestimmung, - hier dem § 140 des Reichs-Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes -, die den ausländischen Träger der öffentlichrechtlichen Unfallversicherungspflicht - hier die Berufsgenossenschaft - als Legalzessionar in den Anspruch eintreten lässt, der dem Versicherten gegenüber einem Dritten auf Ersatz des Unfallschadens erwachsen ist. - Anspruchskonkurrenz und Regressverhältnis - Die Frage, ob die schweizerischen Gerichte die durch die ausländische Bestimmung vorgesehene Legalzession anzuerkennen haben, beurteilt sich nach schweizerischem Rechte, soweit es sich um die Uebertragbarkeit der Ansprüche aus den Art. 50 ff. aOR und nach ausländischem, soweit es sich um das Rechtsgeschäft der Zession handelt. - Die Uebertragbarkeit ist hier zu bejahen, da der Rechtsübergang weder gegen die öffentliche Ordnung, noch gegen Sinn und Zweck der in Betracht kommenden schweizerischen Rechtsnormen verstösst, da der Schuldner durch den Gläubigerwechsel nicht schlechter gestellt wird und da eine privatrechtliche Legalzession vorliegt, wenn auch der auständische Träger der Versicherungspflicht eine Persönlichkeit des öffentlichen Rechts darstellt. -Beiziehung der Art. 51 rev. OR und Art. 100 des schweizerischen Unfall- (und Kranken-) Versicherungsgesetzes.

A. — Durch Urteil vom 31. Oktober 1912 hat die II. Zivilskammer des bernischen Appellationshoses in vorliegender Streitssache erkannt:

"3. Die Klägerin ist mit ihrem Rechtsbegehren sub Ziff. 1 "abgewiesen.

"4. Derselben ist ihr Rechtsbegehren sub Ziff. 2 lit. a zu"gesprochen für einen Betrag von 577 Fr. 75 Cts. nehst Zins
"bavon seit 11. Mai 1910; soweit bieses Begehren weiter geht,
"ist die Klägerin damit abgewiesen.

5. Derselben ist auch ihr Rechtsbegehren sub Ziff. 2 lit. b zu- "gesprochen in bem Sinne, daß ihr die Beklagte monatlich einen

"Betrag von 30 Fr. zu vergüten hat, zahlbar seit 1. Mai 1910 "hinweg bis zum Ableben bes Lang; soweit bieses Begehren weitersgeht, ist die Klägerin damit abgewiesen.

6. (Roftenpunkt.)

- B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage: Es sei in Absüperung des angesochtenen Urteils die Klage gänzlich abzuweisen. Zugleich hat die Beklagte erklärt, daß sie in der bundesgerichtlichen Instanz sowohl die peremptorische als die fristliche Einrede fallen lasse und ihre Berufung einzig mit der mangelnden Aktivlegitismation der Klägerin begründe.
- C. In der heutigen Verhandlung hat der Bertreter der Beklagten den gestellten Berufungsantrag und die erwähnte Erklärung erneuert, der Vertreter der Klägerin auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils geschlossen.

Das Bunbesgericht gieht in Ermagung:

1. — Die Klägerin, die Sübbeutsche Gifen= und Stahlberufs= genossenschaft in Mainz, gehört zu ben burch das Reichs-Gewerbe-Unfallversicherungsgeset vom 30. Juni / 5. Juli 1900 vorgesehenen obligatorischen Bereinigungen ber Betriebsunternehmer zur gegenseitigen Bersicherung ihrer Angestellten und Arbeiter gegen bie Folgen von Unfällen. Mitglied biefer Genoffenschaft ift auch die Maschinenfabrik Bruchsal A. G., die in der Schweiz eine Filiale, die Stellwerkfabrik Wallisellen, bat. Diese war von der Beklagten, den Schweizerischen Bundesbahnen, mit ber Ausführung einer Stellwerksanlage auf ben Geleifen bes Guterbahnhofes Bern beauftragt worben. Deren Montage lag dem Monteur Lang ob, ber sonst in der Maschinenfabrik Bruchsal tätig ift, aber diese Arbeit im Auftrage ber Stellwerkfabrik Wallisellen beforgte. Nachbem Lang am 14. Januar 1909 bie Montage beenbet hatte, begab er fich in ben ber Beklagten gehörenben Guterschuppen, um vor feiner Abreise zwei ihm fehlende Werkzeuge zu suchen. Hiebei stürzte er in die im Schuppen befindliche Schachtöffmung eines Aufzuges. Der Unfall hatte für ihn eine bis zum 15. Juni 1909 bauernde völlige Arbeitsunfähigkeit und eine bleibende Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge.

Für den Unfall hatte die Klägerin dem Berunglückten gemäß

bem genannten Reichsgeset in Rentensorm Entschädigung zu leisten. Nach den vorinstanzlichen Ausführungen — die unbestritten sind — wurde sie verpslichtet, an Lang für die Zeit dis zum 15. Juni 1909 eine Vollrente von 105 Mt. 10 Pf. monatlich und von da dis zum Ableben Langs eine monatliche Teilrente von 26 Mt. 30 Pf. zu bezahlen. Sie hat diese Beträge disher dei ihrer se-meiligen Källigkeit auch tatsächlich entrichtet.

Mit der vorliegenden Rlage macht nunmehr die Rlagerin gel= tend, auch die Beklagte sei wegen bes Unfalles gegenüber Lang ent= schädigungspflichtig geworden und zwar aus den Art. 50 ff. und 67 aOR. Auf das anfänglich ebenfalls beigezogene EHG hat fie fich später nicht mehr berufen. Sie klagt den behaupteten Ent= schäbigungsanspruch als Legalzessionarin Langs ein, geftüht auf ben § 140 des genannten Reichs-Gewerbe-Unfallverficherungsgesetzes, ber bestimmt: ".... Insoweit ben nach Maßgabe bieses Ge= "fetes entschädigungsberechtigten Berfonen ein gefetlicher Anspruch "auf Erfat bes ihnen burch ben Unfall entstandenen Schabens "gegen Dritte erwachsen ift, geht dieser Anspruch auf die Berufs= "genoffenschaft im Umfang ihrer durch biefes Gefet gegrundeten "Entschäbigungspflicht über." Die geftellten Rechtsbegehren lauten: 1. auf Bezahlung a) von 262 Fr. 75 Cts. (= Bollrente vom 16. April 1909 bis zum 15. Juni 1909) und b) von 7105 Fr. 20 Cts. (= gleich dem kapitalifierten Betrage ber gesamten Teil= rente), beibes mit Bergugsgins von ber Labung gum Ausföhnungs= versuche an. 2. Eventuell auf Bezahlung von a) 607 Fr. 95 Cts. (= ber Bollrente und ben bis zum 1. April 1910 verfallenen Teilrentenbeträgen) nebst Berzugszins seit ber Klagezustellung, b) von monatlich 32 Fr. 90 Cts. (= bem monatlichen Teilrenten= betrag von 26 Mt. 30 Pf.) vom 1. Mai 1910 an bis zum Ableben Langs. Die Borinftanz bat, wie oben angegeben, das Eventualbegehren teilweise geschützt, indem sie nämlich die Berechnung ber Klägerin bahin abanderte, daß sie in Hinsicht auf ein von ihr angenommenes geringes Mitverschulben bes Verunglückten an Stelle ber Bergütung von der Höhe des Teilrentenbetrages, 32 Fr. 90 Cts., eine solche von nur 30 Fr. setzte.

2. — Dem Berunglückten Lang sind — die Richtigkeit der Klagedarstellung vorausgesetzt — aus dem Unfall zwei konkur-

rierende Erfatansprüche erwachsen: Einmal ein folder nach bem beutiden Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz gegen die Rlägerin, als Berufsgenoffenschaft im Sinne biefes Befetes, und fobann ein solcher gegen die Beklagte aus Art. 50 ober 67 aOR. Der lettere Anspruch ist von dem erstern unabhängig, sowohl nach den Boraussehungen seiner Entstehung als nach seinem Inhalt und Umfang. Er allein ist im porliegenden Brozesse geltend gemacht und von der Borinftanz beurteilt worden, nicht etwa eine Regreßfor= berung, die ber Klägerin in Berbindung mit dem gegen fie gerichteten Ersakanspruch zuftände und wodurch sie die biesem Anspruch ensprechende Leistung als Rudgriffsberechtigte einforbern wurde. Freilich hat die Klägerin die Fassung ihres Klagebegehrens dem Inhalt bes gegen sie entstandenen Anspruches angepaßt, indem die von ihr verlangte Bergutung, nach ihrer Gesamthobe und ben ihr zu Grunde liegenden Teilbeträgen, dem entspricht, was fie felbst aus bem Unfall bem Bersicherten schulbig geworden ist. Dies hat aber, wie die Klagebegründung bartut, nur die Meinung, daß die Beklagte bem Verungludten nach schweizerischem Rechte mindestens ebensopiel zu leisten verpflichtet sei, wie die Klägerin selbst nach bem beutschen Rechte, und daß biese daher von jener volle Deckung verlangen könne.

- 3. (Feststellung, welche Punkte vor Bundesgericht nicht mehr streitig sind.)
- 4. Streitig ift also einzig noch, ob die Klägerin von den schweizerischen Gerichten als Legalzessionarin nach dem (oben wiederzgegebenen) § 140 des deutschen Gewerde-Unfallversicherungsgesetzs anzuerkennen und daher besugt sei, einen Anspruch Langs aus Art. 50 oder 67 aOR dieses und nicht das neue OR findet auf den Fall Anwendung gegen die Beklagte zu erheben. Hiebei hat das Bundesgericht lediglich zu prüsen, ob eine Verletzung von Bundesrecht, eben jener Artikel des aOR, darin liege, daß die Vorinstanz die Klägerin auf Grund von § 140 als Forderungsberechtigte gelten läßt. Und zwar kann eine solche Verletzung nur insoweit in Betracht kommen, als es sich fragt, ob die Ansprüche aus unerlaubten Handlungen nach den Art. 50 ff. fähig seien, kraft einer ausländischen Gesetzesbestimmung von der Art des § 140 RSUG auf eine britte Verson überzugehen. Diese Frage

ber Übertragbarkeit bes eingeklagten Anspruches untersteht bem eidgenössischen Rechte, ba es babei auf den Inhalt und die Ratur der abzutretenden Forderung ankommt (vergl. US 23 I S. 142).

Im übrigen bagegen ist ber noch streitige Punkt nach beutschem Rechte zu beurteilen, vor allem nach dem erwähnten § 140. Denn abgesehen von jener bundesrechtlichen Frage kommt hier die Zession als selbständiges Rechtsverhältnis in Betracht. Es ist zu prüsen, ob die Boraussehungen für den durch § 140 vorgesehenen Rechtszübergang vorhanden gewesen seien, wozu auch die Prüsung gehört, ob die Ansprüche aus den Art. 50 ff. den der Legalzession unterliegenden "gesetzlichen Ansprüchen" des § 140 zuzuzählen seien; das alles aber beurteilt sich nach dieser den Zessionsgrund enthaltenden Bestimmung. Wenn sonach die Vorinstanz angenommen hat, der Tatbestand, an den der § 140 den gesetzlichen Übergang des Forderungsrechtes knüpft, sei gegeben, so liegt darin eine für das Bundesgericht verdindliche Anwendung fremden Rechtes (vergl. auch AS 18 S. 522).

Was nun jene Frage der Abtretungsfähigkeit anbetrifft, so entbalt ber Abschnitt des früheren DR über die unerlaubten Sandlungen keine Bestimmung, aus der sich entnehmen ließe, daß eine Abtretung der Ansprüche aus solchen Handlungen, und im beson= beren eine Abtretung fraft Gesetzes, mit bem Wesen dieser Ansprüche unvereinbar sei und es steht insoweit ihrer Abtretbarkeit grundfählich nichts entgegen (vergl. Art. 183 aOR). Sodann ist barauf zu verweisen, daß das nunmehrige OR in seinem Art. 51 den Fall ausbrücklich vorsieht, wo eine Person aus unerlaubter Handlung und eine andere aus Gesetzesvorschrift für den nämlichen Schaben haftet, und zwar wird hiebei für bas Rudgriffsverhaltnis als Regel aufgestellt, daß jene Person in erster Linie und biese mur subsidiar ben Schaden tragen solle. Mit Art. 51 wollte auch nicht etwa ber bisherige Rechtszuftand abgeandert, sonbern bem Gesetze eine Bestimmung eingefügt werden, wodurch das Regrefiverhältniß bei ber Anspruchskonkurrenz im Sinne einer schon bestebenben Tendenz ber Pravis geregelt wurde (vergl. AS 35 II S. 321, Dier, Kommentar Art. 51 I Abi. 2 und 3). Berudfichtigt man bas alles, so rechtfertigt es sich, die Übertragbarkeit ber fraglichen Ansprüche auch dann anzuerkennen, wenn eine ausländische Ge-

sehesbestimmung sie in der Weise vorsieht, daß der Anspruch von Gefenes wegen auf ben Trager einer öffentlich-rechtlichen Unfallversicherungspflicht, ber ben Bersicherten entschädigt hat, übergebt. Einer solchen ausländischen Bestimmung ließe sich die Anwendbarfeit in ber Schweiz nur versagen, wenn ein Rechtsübergang biefer Art nach schweizerischer Auffassung der öffentlichen Ordnung zuwider ware oder boch gegen ben Sinn und den Aweck ber in Betracht kommenden schweizerischen Rechtsnormen verstieße oder wenn ber Schulbner burch ben Gläubigerwechsel irgendwie schlechter gestellt würde. Reine dieser Möglichkeiten trifft aber hier zu und die Beklagte behauptet auch felbst nichts Gegenteiliges. Dagegen wendet sie, unter Berufung auf ein eingeholtes Rechtsautachten. ein: ber § 140 RGUG fei öffentlich-rechtlichen Inhalts und es gehe nicht an, einer Institution bes öffentlichen Rechts eines fremben Staates Wirksamkeit auch für bas Gebiet ber Schweiz ein= zuräumen und den schweizerischen Haftpflichtschuldner zu verhalten, bie vom ausländischen Verwaltungsrechte angeordnete Legalzession anzuerkennen. Hierüber ist auf Grund und, soweit nötig, unter Erganzung (Art. 83 OG) ber vorinftanglichen Ausführungen über ben § 140 folgendes zu bemerken: In Wirklichkeit unterscheidet sich die Rechtsübertragung dieser Bestimmung von der orbentlichen Legalzession in keiner Beise. Es geht auch hier eine privatrechtliche Forderung mit ben Wirkungen ber zivilrechtlichen Abtretung von einer Verson auf die andere über und beim Er= werbe der Forderung sowohl wie bei ihrer Geltendmachung gegen= über ber Schuldnerin befindet sich die Klägerin als Berufsgenoffenschaft bes beutschen Rechtes durchaus in der Stellung eines ge= wöhnlichen privatrechtlichen Zessionars. Der § 140 hat somit in diesen bier in Betracht kommenden Beziehungen zivil-, nicht öffentlich=rechtlichen Inhalt. Daß im übrigen die Rlägerin, namentlich in hinficht auf ihre Stellung zum Berficherten Lang, eine Berfonlichkeit bes öffentlichen Rechts ift, tut nichts zur Sache. Es läßt sich hieraus kein stichhaltiger Grund bafür ableiten, die streitige Übertragbarkeit ber Ansprüche aus ben Art. 50 ff. zu verneinen und die Verteilung des Unfallschadens anders vorzunehmen, als es die Rlägerin verlangt und wie es nach dem oben Gesagten ber schweizerischen Rechtsanschauung entspricht und unter den gege-

benen Voraussehungen auch in internationaler Beziehung als den Berhältnissen angemessen erscheinen muß. Eine engherzige Gesetzes außlegung ist hier umsoweniger am Platze, als das demnächst in Kraft tretende Bundesgesetz über die Unfall= (und Kranken=)versücherung in seinem Art. 100 nun ebenfalls die öffentlich=rechtliche Unfallversicherungsanstalt dis auf die Höhe ihrer Leistungen in die Rechte eintreten läßt, die dem Bersicherten oder seinen Hinterlassenung aegenüber einem Dritten zustehen, der für den Unfall haftet.

Ob die Klageforderung aus dem Art. 50 oder aus dem Art. 67 aOR herzuleiten sei, braucht für die Lösung der zu entscheidenden Frage nicht geprüft zu werden, da die vorstehenden Erwägungen auf beide Fälle in gleicher Weise zutreffen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellations: hoses des Kantons Bern vom 31. Oktober 1912 in allen Teilen bestätigt.

15. Arfeit der I. Zivisabseisung vom 14. März 1913 in Sachen A. Schnebsi's Söhne, Bekl. u. Hauptber.-Rl. gegen Office de Publicité Internationale S.-A., Rl. u. Anschlußber.-Rl.

Aktivlegitimation. Schuldübergang auf die Klägerin. Abtretung eines Teils der eingeklagten Entschädigung, Ausweis über die Rückzession. Publizitätsvertrag. Erfüllung der Verpflichtung zur Anbringung von Reklametafeln. Beweis.

Berufung. Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Geltendmachung von Aktenwidrigkeiten, Antragstellung und Begründung.

Das Bundesgericht hat,

auf Grund folgender Prozeflage:

A. — Mit Urteil vom 7. November 1912 hat das Handels=gericht des Kantons Aargau erkannt:

"Die Beklagte hat ber Klägerin 11,264 Fr. nebst Zins zu "5 % seit 23. August 1911 zu bezahlen."